

liche, ungeschriebene, wesensechte, urwüchsige Gerechtigkeit“, die nicht bloß „einmal über das positiv Stipulierte hinausgeht“ (S. 70 f.). Die Liebe kann dies wohl erleichtern, aber das Maß stammt aus der Gerechtigkeit, aus dem Lebens- und Gebrauchsrecht aller. Erst müssen wir der Welt das ganze Antlitz der doppelseitigen Gerechtigkeit enthüllen, um so ihr Gewissen zu erschüttern. Erst dann können wir jene Flamme der Liebe erwecken, die gerne und restlos erfüllt, was jene gebaut. Denn die Liebe muß wenigstens ihr äußerstes Maß in sachlicher Hinsicht erst aus der Hand der Gerechtigkeit empfangen.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

Institutiones iuris canonici ad usum utriusque cleri et scholarum. Volumen III. De Processibus. Auctore *P. Matth. Conte a Coronata* O. M. C. Taurini 1933, Marietti. L. 30.—.

Das hohe Lob, das den ersten beiden Bänden dieses ausgezeichneten Lehrbuches in verschiedenen theologischen Zeitschriften gespendet wurde, gilt auch dem vorliegenden dritten Band *De Processibus*. (Vgl. diese Zeitschrift 82. Jahrgang [1929], S. 835, und 84. Jahrgang [1931], S. 654.) Das kirchliche Prozeßrecht ist wegen der schwierigen Rechtsmaterie vielen Seelsorgern mehr oder weniger unbekannt. Und doch ist eine genauere Kenntnis des kirchlichen Rechts und Verfahrens wohl geeignet, das Vertrauen in die kirchliche Rechtspflege zu heben und zu bestärken. *Coronata* versteht es ausgezeichnet durch klare Entwicklung der Begriffe, durch lichtvolle Darstellung der einzelnen Grundsätze, durch praktische Beispiele aus dem Leben, durch öfteren Hinweis auf den inneren logischen Zusammenhang, das an sich trockene Prozeßrecht zu beleben und die Bedeutung und Tragweite der einzelnen Rechtssätze herauszuarbeiten. Die übersichtliche Darstellung und die leichtverständliche Sprache erleichtern den Gebrauch des Werkes in Schule und Leben. Möge das Werk bald vollendet vorliegen und sein Wert und seine Brauchbarkeit noch erhöht werden durch ein recht ausführliches Sachregister.

Trier.

B. van Acken S. J.

Das landesfürstliche Ernennungsrecht. Von Dr Adolf Kindermann. (525.) Warnsdorf 1933, Verlag Opitz.

Das landesfürstliche Ernennungsrecht spielte einst in der Kirchengeschichte eine große Rolle. Katholische Landesherren ließen sich ihre Kirchentreue vielfach durch Gewährung eines ausgedehnten Nominationsrechtes für höhere Kirchenämter bezahlen. Der Weltkrieg mit seinen Folgen hat auch mit dem Nominationsrecht gründlich aufgeräumt. In Europa besteht es (infolge des wiedererwachten alten französischen Konkordates) nur noch für die Bistümer Straßburg und Metz. Eine größere Ausdehnung hat es noch in Mittel- und Südamerika. Ist derart das alte Institut im Absterben begriffen, so war es verlockend, seine Geschichte zu schreiben. Diese Arbeit leistet der Leitmeritzer Dozent für Kirchenrecht. Im ersten Teil der Schrift wird die rechtliche Seite der landesfürstlichen Nomination erörtert. Der zweite Teil behandelt in fünf Abschnitten die Rechtsgeschichte. Es verdient wohl nicht Tadel, wenn der Verfasser hiebei eine Einschränkung auf Altösterreich, Böhmen und seine Heimatdiözese Leitmeritz machte. Gerade für diese Gebiete hat der Verfasser das urkundliche Material gewissenhaft herangezogen. Die Ausdehnung auf weitere, besonders außerdeutsche Gebiete würde die Kräfte eines